

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Maschinenarbeiter Kurt K [REDACTED] aus P [REDACTED], dort
geboren am [REDACTED],

wegen Vergehens nach § 97 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 30. Juni 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Arndt

Bundesrichter Dr. Willms

als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Lüneburg vom 7. August 1953 mit den Fest-
stellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte hat im August 1952 Flugblätter mit gegen den Bundeskanzler gerichtetem ehrverletzenden Inhalt verteilt. Er ist deshalb wegen Vergehens nach § 97 StGB in Tateinheit mit Vergehen nach § 185, 186, 187 a StGB zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Seine Revision rügt Verfahrensverstösse und fehlerhafte Anwendung des sachlichen Rechts. Sie hat Erfolg.

I. Verfahrensbeschwerde.

1.) Die Rüge der Unzuständigkeit geht fehl. § 74 a GVG ist, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, mit Art 101 GrundG vereinbar.

2.) Gegen § 217 Abs 2 StPO ist nicht verstossen. Die Ladung zu dem ursprünglich auf den 4.8.1953 bestimmten Termin ging dem Angeklagten am 10.7.1953, also rechtzeitig, zu. Die Nachricht von der Verlegung des Termins auf den 7.8.1953 erhielt er am 1.8.1953. Für diese Verlegung der Hauptverhandlung auf einen späteren Termin brauchte die Frist des § 217 Abs 1 StPO nicht eingehalten zu werden (vgl RGSt 15, 113).

3.) Das rechtliche Gehör (Art 103 GrundG) ist dem Angeklagten nicht versagt worden. Das Landgericht hat gegen diesen Grundsatz weder dadurch verstossen, dass es von der ihm nach § 140 Abs 2 StPO gegebenen Möglichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers anstelle des nicht erschienenen Wahlverteidigers keinen Gebrauch machte, noch dadurch, dass es das Verfahren nicht gemäss § 228 Abs 1 StPO aussetzte. Beides lag im pflichtgemässen Ermessen des Vorsitzenden,

- 3 -

der auch die Frage geprüft hat, ob dem Angeklagten ein Verteidiger zu bestellen sei. Eine Verletzung des Ermessens ist im einen wie im anderen Falle nicht ersichtlich.

4.) Da ausweislich der Sitzungsniederschrift vom Angeklagten keine Beweisanträge gestellt wurden, entbehrt die Rüge, das Landgericht habe in unzulässiger Weise den Beweisanträgen des Angeklagten nicht entsprochen und dadurch seine Aufklärungspflicht verletzt, der tatsächlichen Grundlage.

II. Sachrüge.

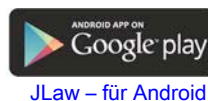
Die Revision rügt mit Recht, dass das Landgericht den Begriff der Tatsache im Sinne des § 186 StGB verkannt hat. Das Landgericht kennzeichnet eine in der vom Angeklagten verbreiteten Flugschrift enthaltene Karikatur des Bundeskanzlers dahin, dass sie den Eindruck erwecken solle, "als sei der Bundeskanzler ein teuflisches Scheusal, das es nur auf Krieg, Dollars und die Fortsetzung der verbrecherischen Politik Hitlers abgesehen habe. Die Unterschrift solle besagen, dass den Bundeskanzler aus einem grundverderbten Herzen heraus niedrige Motive leiteten." Diese Feststellungen lassen ein grob ehrverletzendes Werturteil unter dem Blickwinkel kommunistischer Anschauungen, jedoch nicht die Behauptung einer dem Beweise zugänglichen Tatsache erkennen. Dem gibt das Landgericht selbst mit den Worten Ausdruck, "es sei offenbar, dass der Angeklagte den Wahrheitsbeweis dafür nicht führen könne, er habe das auch nicht einmal versucht". Doch tritt in diesem Satze zugleich ein weiterer Rechtsirrtum zutage, weil den Angeklagten im Falle des § 186 StGB keine Beweislast trifft, Beweise über

Hinweis: Auch Teile der Originaldokumente sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Tatsache vielmehr von Amts wegen zu erheben sind.

Der sachliche Mangel muss, da das Landgericht wegen in Tateinheit begangener Vergehen verurteilt hat, zur Aufhebung des Urteils im ganzen und zur Zurückverweisung der Sache führen.

III. Für die neue Verhandlung und Entscheidung wird auf folgendes hingewiesen:

1.) Für eine Verurteilung nach § 97 StGB reicht es nicht aus, wenn der Täter die verfassungsfeindlichen Ziele der Herausgeber einer von ihm verbreiteten verunglimpfende Äusserungen enthaltenden Druckschrift kennt und billigt. Es muss hinzukommen, dass die Förderung dieser Ziele für ihn bei der Verbreitung der Druckschrift tragendes Motiv ist.

2.) Sollte sich der Angeklagte wiederum auf einen Verbotsirrtum berufen, so wird zunächst rein tatsächlich festzustellen sein, ob das Vorliegen eines solchen Irrtums zu bejahen oder nicht zu widerlegen ist. Dabei genügt es zum Ausschluss des Verbotsirrtums, wenn der Angeklagte mit der Rechtswidrig-

keit seines Tuns rechnete, sie in Kauf nahm und auch für diesen Fall die Tat wollte. Erst dann könnte je nachdem Veranlassung bestehen, die weitere Frage zu prüfen, ob ein entschuldbarer Irrtum vorlag.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Dr. Arndt

Willms